

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beschlossen:

**§ 1
Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal**

Euro

1 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern

1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	1130
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1644

1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	687
1.2.2	Urnengrab vierstellig	956
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	935
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1366

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle

1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren

1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	10
-----	---	-----------

2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern

2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	363
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	617
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	737
2.4	Urnensargreihengrab	307
2.5	Anonymes Urnengrab	283
2.6	Rasen-Urnengrab	302

3 Bestattungsgebühren

3.1 Grundgebühren

- Aufbewahrung in der Ruhekanne bis zu vier Tagen
- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes
- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen
- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinde
- Auslegen des Grabes mit Matten
- Errichtung eines Kranzhügels
- Abtransport der übrigen Erde
- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung
- Abräumen der Kränze

3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	574
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	957
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	48
3.1.4	Für ein Urnengrab	383

3.2 Besondere Gebühren

3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	29
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekanne pro Tag	27
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	42

3.2.4 Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	36
3.2.5 Aufschlag für Särge mit Übergröße	320
3.2.6 Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	42
3.2.7 Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1 Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	1031
3.2.7.2 Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1652
3.2.7.3 Urnen	310

Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.

4 Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

4.1 Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	220
4.2 Benutzung der Orgel	26
4.3 Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	36

Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.

5 Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

5.1 Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	32
Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2 Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3
Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	

6 Gärtnerische Leistungen

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.

6.1 Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1 Grundausführung	
- Einebnen des Kranzhügels	
- Hügelung des Grabs	
- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1 Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	176
6.1.1.2 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	220
6.1.1.3 Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	154
6.1.1.4 Urnenreihengrab	67
6.1.1.5 Urnenwahlgrab - Zweistellig	97
6.1.1.6 Urnenwahlgrab - Vierstellig	129

6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	38
6.2	Grabpflege	
	Grundausführung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	48
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	67
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	48
6.2.4	Urnengräber	34
6.2.5	Urnengräber - Zweistellig	46
6.2.6	Urnengräber - Vierstellig	51

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975
2. Änderung vom 22.12.1977, "Der Stadtbote" Nr. 248 vom 30.12.1977
3. Änderung vom 08.12.1980, "Der Stadtbote" Nr. 310 vom 12.12.1980
4. Änderung vom 18.12.1986, "Der Stadtbote" Nr. 27/86 vom 30.12.1986
5. Änderung vom 17.12.1987, "Der Stadtbote" Nr. 25/87 vom 30.12.1987
6. Änderung vom 05.06.1991, "Der Stadtbote" Nr. 34/91 vom 28.06.1991
7. Änderung vom 23.12.1994, "Der Stadtbote" Nr. 63/94 vom 29.12.1994
8. Änderung vom 24.11.1995, "Der Stadtbote" Nr. 56/95 vom 30.11.1995
9. Änderung vom 27.09.2001, „WZ-Anzeige“ vom 29.09.2001
10. Änderung vom 21.07.2004, „WZ-Anzeige“ vom 31.07.2004
11. Änderung vom 18.12.2007, „Öffentliche Bekanntmachung“ vom 21.12.2007
12. Änderung vom 21.12.2011, „Der Stadtbote“ Nr. 33/2012 vom 21.12.2011